



# SATZUNG

der  
Schützengesellschaft  
1802 e.V.  
Alt Wildungen

- Fassung vom 10. Febr. 1995
- Änderung vom 09. Febr. 2007
- Änderung vom 08. Febr. 2013
- Änderung vom 10. Jan. 2014
- Änderung vom 15. Jan. 2016
- Änderung vom 13. Jan. 2017

## **Inhalt:**

- § 01 Name und Sitz
- § 02 Zweck und Aufgaben
- § 03 Geschäftsjahr
- § 04 Mitgliedschaft
- § 05 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 06 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 07 Rechte der Mitglieder
- § 08 Pflichten der Mitglieder
- § 09 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen
- § 10 Strafen
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der Ältestenrat
- § 14 Die Mitgliederversammlung
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Sportabteilungen
- § 18 Jugendabteilungen
- § 19 Ehrungen
- § 20 Ablauf des Königsschießens
- § 20a Rechte und Pflichten des Königs
- § 21 Jugend-Königsschießen
- § 22 Ernennung der Chargierten
- § 23 Schulterstückordnung
- § 24 Haftungsvorschriften
- § 25 Auflösung des Vereins

# **Vereinsatzung der Schützengesellschaft 1802 e.V. Alt Wildungen**

## **§ 01: Name und Sitz**

Der 1802 gegründete Verein führt den Namen

**Schützengesellschaft von 1802 e.V. Alt Wildungen.**

Er hat seinen Sitz in Bad Wildungen – Alt Wildungen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 02: Zweck und Aufgaben**

Die Schützengesellschaft von 1802 e.V. Alt Wildungen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder:

- a) durch Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.
- b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zu führen und sie tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Verein führt keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit aus. Das Vereinsvermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder sind persönlich am Vereinsvermögen nicht beteiligt und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

## **§ 03: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 04: Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Aufnahme von Jugendlichen richtet sich nach den Vorschriften des Schützenbundes.

#### **§ 05: Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Ältestenrat, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Aufnahmebestätigung und setzt die Bezahlung des Eintrittsgeldes und des 1. Beitrages voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

#### **§ 06: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 01.09. des Jahres zu erfolgen hat.
3. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  - a) mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt
  - c) durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2)

#### **§ 07: Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen oder Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu nutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organen, eines Abteilungsobmannes oder Sportleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

#### **§ 08: Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und von der ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Sportleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 09: Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen**

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können allgemeine oder besondere Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich per Bankeinzug am 01.12. für das folgende Jahr erhoben.

Vor jedem Schützenfest wird eine Königsumlage durchgeführt.

Die Höhe der Königsumlage wird von der Mitgliederversammlung jeweils neu festgelegt.

Diese Umlage ist von allen Vereinsmitgliedern zu entrichten.

Ehepartner als Mitglieder und Jugendmitglieder sind von der Zahlung der Königsumlage befreit.

## **§ 10: Strafen**

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße

2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrats Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigt,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhören des Ältestenrates). Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände usw. dem Vorstand abzugeben.

## **§ 11: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand ( § 12 )
2. Der Ältestenrat ( § 13 )
3. Die Mitgliederversammlung ( § 14 )

## § 12: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportleiter
  - f) dem Jugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mind. dem Grunde nach genehmigt sein.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall über einen Betrag bis 600,00 € (i. W. Sechshundert Euro) ohne Versammlungsbeschluss zu verfügen.
5. Der Vorstand muss monatlich mind. einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokollbuch zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe von dem Beschlussgegenstand herbeigeführt werden.

Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Eine Ersatzwahl hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde .
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

### **§ 13: Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mind. 3, höchstens 5 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Neuwahlen sind gemeinsam mit den Vorstandswahlen durchzuführen (alle 3 Jahre).
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
  - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mind. 3 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
  - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:  
Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
  - c) Der Ältestenrat hat Zutritt zu jeder Vorstandssitzung. Dort hat er ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

### **§ 14: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal erfolgen. Die Einberufung hat durch Aushang mind. 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten,
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahlen: Vorstand und Mitglieder des Ältestenrates (alle 3 Jahre), Kassenprüfer (jährlich)
  - e) Beschlussfassung über Anträge die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mind. 25 % der Mitglieder verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 07 Ziff. 2.) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich.
5. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. (Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.) Die Gültigkeit der Wahl ist von dem Wahlleiter ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15: Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Ein Kassenprüfer ist alljährlich neu zu wählen.

#### **§ 16: Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

#### **§ 17: Sportabteilungen**

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Dem Abteilungsobmann obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

#### **§ 18: Jugendabteilung**

Für alle Sportarten im Verein sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.

Jede Jugendgruppe soll einen Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, haben, der die Gruppe leitet.

Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

## **§ 19: Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
3. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2 Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen ist.
4. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
5. Für folgende Mitgliedschaftsdauer werden nachstehende Ehrungen und Auszeichnungen verliehen:
  - a) 25 - jährige Vereinszugehörigkeit
  - b) 40 - jährige Vereinszugehörigkeit
  - c) 50 - jährige Vereinszugehörigkeit
  - d) außerordentliche Verdienste

## **§ 20: Ablauf des Königsschießens**

Bei jedem Schützenfest, welches durch Mitgliederversammlung festgelegt wird, muss ein neuer Schützenkönig ausgeschossen werden.

Diese Würde, wird dem Schützen verliehen, der den Königsadler abschießt. (s.u.)

Schützenkönig der Schützengesellschaft von 1802 Alt Wildungen e.V. kann jedes ordentliche- und Ehrenmitglied ab dem 21. Lebensjahr werden, welches mind. 2 Jahre Vereinsmitglied ist.

Jedes vor genannte Mitglied über 21 Jahre ist zur Abgabe des Königsschusses verpflichtet. Das Nichterscheinen zum Königsschießen wird nach § 10 der Vereinssatzung geahndet.

Der Ablauf des Königsschießens muss wie folgt durchgeführt werden:

- a) Antreten sämtlicher ordentlichen- und Ehrenmitglieder zur Kranzniederlegung am Ehrenmal
- b) Beginn des Königsschießens
- c) Ausschießen der Ritter, des Königs und Auswahl des Adjutanten:
  - 1. Ritter wird, wer die Krone,
  - 2. Ritter wird, wer den Ring,
  - 3. Ritter wird, wer das Zepter,
  - 4. Ritter wird, wer den Reichsapfel,
  - 5. Ritter wird, wer den linken Flügel und
  - 6. Ritter wird, wer den rechten Flügel abschießt.



- König wird, wer den Königsadler abschießt. (muss den letzten Schuss auf den Königsadler abgegeben haben)
  - Der Adjutant und persönliche Gefolgsmann des Königs – während dessen Regentschaft – wird vom König aus den Reihen der Mitglieder ausgewählt. Adjutant und die Ritter werden durch entsprechende Spangen ausgezeichnet. Jedes weibliche und männliche Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an dem Ausschießen der Ritter teilzunehmen. Die zu zahlende Gebühr der geschossenen Würden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- d) Abholen des Schützenkönigs (mit Ehrengarde) vor dem angesetzten Festkommers.
- e) Kommers mit Königsproklamation.

### **§ 20 a: Rechte und Pflichten des Königs.**

Sollte der neue Schützenkönig den Wohnsitz außerhalb des Stadtteils „Alt Wildungen“ haben, so ist für die Entgegennahme sämtlicher Ehrungen ein im Stadtteil „Alt Wildungen“ gelegener „symbolischer“ Wohnsitz zu wählen.

Die Königsumlage § 09 wird vom Vorstand der SG 1802 verwaltet.

Hieraus wird am Abend der Proklamation auf dem Schützenfest die Bewirtung der Gäste in der „Königsloge“, sowie das noch im selben Jahr stattfindende „Königssessen“ finanziert.

Den Termin des Königssessens stimmt der Vorstand mit dem neuen König ab. Das Fest wird vom Vorstand ausgerichtet.

An diesem Königssessen können alle Mitglieder und deren Ehegatten teilnehmen. Dies gilt auch für persönlich geladene Gäste des Königs.

Das traditionelle „Königstreffen“ mit allen ehemaligen Königen wird vom König ausgerichtet und finanziert. Als Termin für diese Veranstaltung wird der Oktober in dem schützenfestfreien Jahr festgelegt.

Das traditionelle „Königsfrühstück“ bei dem nächsten Königsschießen wird ebenfalls vom amtierenden König ausgerichtet und finanziert.

Der König ist verpflichtet an allen offiziellen Veranstaltungen des eigenen Vereines und der befreundeten Vereine, von denen eine Einladung ausgesprochen wird, teilzunehmen. Dort hat er unsere SG 1802 würdig und gemäß den Traditionen zu repräsentieren. Für Beschaffung und Finanzierung der entsprechenden Präsente ist der König selbst zuständig. Im Verhinderungsfall hat er für eine adäquate Stellvertretung zu sorgen.

Für die Dauer der Regentschaft hat der König zu allen Vorstandssitzungen Zutritt und hat dort Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

Weiterhin ist der König für die Dauer der Regentschaft von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

### **§ 21: Jugend-Königsschießen**

Ein Jugendkönig kann nach den im § 20 dieser Satzung festgelegten Regeln ausgeschossen werden. Jedes Mitglied zwischen 12 und 17 Jahren, welches mindestens 6 Monate Vereinsmitglied ist, ist berechtigt zur Abgabe des Königsschusses. Das Jugendkönigsschießen soll 2 Wochen vor dem regulären Schützenfest erfolgen.

## § 22: Ernennung der Chargierten

Die Chargierten bestehen aus:

1. Major
2. Hauptmann
3. Oberleutnant
4. Leutnant

die vom jeweiligen Vorstand gewählt und auf deren Laufzeit bestimmt werden. Die Chargierten werden durch besondere, untereinander verschiedene Schulterstücke kenntlich gemacht, die Vereinseigentum sind. Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes haben die Chargierten die vereinseigenen Erkennungszeichen (Schulterstücke) ohne vorherige Aufforderung beim Vorstand abzuliefern.

Der neu gewählte Vorstand kann nach eigenem Ermessen Chargierte nach seiner Wahl ernennen.

## § 23: Schulterstückordnung

### 01. Amtierender König

Schulterstücke Gold / Silber geflochten auf Grün  
1 Paar Kronen Gold auf Schulterstücken

### 02. Ehemalige Könige

Schulterstücke Grün geflochten auf Grün  
Ärmelstreifen

### 03. Amtierender Adjutant

Schulterstücke Gold geflochten auf Grün  
Adjutantenschnur Gold

### 04. Hauptmann

Schulterstücke Silber geflochten auf Grün  
1 Paar Sterne Gold auf Schulterstücke

### 05. Major

Schulterstücke Gold geflochten auf Grün  
1 Paar Sterne Gold auf Schulterstücke

### 06. Leutnant

Schulterstücke Silber auf Grün  
1 Paar Sterne Gold auf Schulterstücke

### 07. Sportleiter

1 Paar gekreuzte Gewehre Gold auf Schulterstücke

### 08. Vorsitzende

1. Vorsitzender: 2 Paar Sterne Gold auf Schulterstücke
2. Vorsitzender: 1 Paar Sterne Gold auf Schulterstücke

### 09. Vorstandsmitglieder

Ärmelstreifen Vorstand Gold auf Grün

### 10. Schützen

Schulterstücke Grün auf Grün

### 11. Ehrenzug

Ärmelabzeichen rund gekreuzte Gewehre Gold auf Grün

### 12. Fahnenträger

Ärmelabzeichen gekreuzte Fahnen Gold auf Grün

**§ 24: Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB

**§ 25: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des Vereinszweckes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Wildungen zu, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.